



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 301/2010

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:

Datum:
22.11.2010

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	02.12.2010	Vorberatung
Bezirksausschuss	09.12.2010	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	16.12.2010	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2010	Entscheidung

Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Es wird der als Anlage beigefügte Entwurf der Stellplatzsatzung 2010 der Stadt Coesfeld über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages einer Stellplatzablösung nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) als Satzung beschlossen.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit einem Erweiterungsbauvorhaben im Ortsteil Lette wurde die Verwaltung beauftragt, die Stellplatzsatzung so zu überarbeiten, dass auch in Teilen des Ortsteils Lette eine Ablösung von Stellplätzen möglich wird.

Gemäß § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land NRW kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe einer Satzung an die Gemeinde bezahlen. In dieser Satzung sind die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz und – sofern nur Teile des Gemeindegebietes betroffen sind – diese Bereiche festzulegen.

Die aktuelle Stellplatzsatzung für die Stadt Coesfeld wurde im Jahre 2002 erlassen und im Dezember 2007 geändert. In diese Satzung wird nun eine neue Zone V für den Ortsteil Lette eingearbeitet. Da die Ablöseproblematik sich in Lette nur im unmittelbaren Ortskern ergibt, werden nur die in diesem Bereich liegenden Grundstücke bei der Zonenbildung berücksichtigt. Die im Übrigen für das Stadtgebiet Coesfeld bereits bestehenden Zonen I – IV haben sich in der Vergangenheit hinsichtlich ihrer Abgrenzung bewährt.

Mit der Ergänzung der Stellplatzsatzung um die Zone V muss ein für Lette aktueller und angemessener Ablösebeitrag ermittelt werden, jedoch sollen in diesem Zuge auch die Ablösebeträge für die Zonen I – IV an die aktuellen durchschnittlichen Kosten für die Herstellung eines Stellplatzes und den Grunderwerb angepasst werden. Bei der Ermittlung der Grundstückswerte wird die Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses des Kreises Coesfeld (Stand: 01.01.2010) zu Grunde gelegt. Entsprechend der bisherigen Regelung soll der

Geldbetrag für die Stellplatzablösung auf 60 % der Herstellungskosten einschließlich Grunderwerb festgesetzt werden.

Ermittlung der Ablösebeträge

Zone	Grundstücks- kosten	m ² je Stpl.	Grundstücks- kosten je Stpl.	Herstellungs- kosten je Stpl.	Summe 2010	bisherige Summe	neuer Betrag bei 60%	bisherige Beträge jew. 60%
1	265,00 €	21	5.565,00 €	2.461,00 €	8.026,00 €	7.750,00 €	4.815,60 €	4.650,00 €
2	445,00 €	21	9.345,00 €	2.461,00 €	11.806,00 €	11.765,00 €	7.083,60 €	7.059,00 €
3	273,00 €	21	5.733,00 €	2.461,00 €	8.194,00 €	7.895,00 €	4.916,40 €	4.737,00 €
4	119,00 €	21	2.499,00 €	2.461,00 €	4.960,00 €	4.360,00 €	2.976,00 €	2.616,00 €
5	128,00 €	21	2.688,00 €	2.461,00 €	5.149,00 €	0,00 €	3.089,40 €	0,00 €

Die Ergebnisse wurden in den Entwurf der Überarbeitung der Stellplatzsatzung 2010 (Anlage) eingearbeitet.

Anlagen:

Entwurf der Stellplatzsatzung November 2010